

II-8197 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4047/J

1992 -12- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Barmüller, Apfelbeck
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Zwangsernährung von Häftlingen

Die Anfragesteller wurden vom Verteidiger des in erster Instanz durch das Landesgericht Graz wegen Betruges verurteilten Bernhard Lanz davon informiert, daß sein Mandant zwar am 21. Juni 1992 zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, die schriftliche Urteilsausfertigung aber entgegen § 270 StPO erst am 9. September 1992 erfolgte. Am 16. August 1992 trat der Verurteilte deshalb in Hungerstreik. Nach nur 14 Tagen wurde ihm bereits Zwangsernährung durch Fesselung an ein Bett und Ernährung über einen in den Magen eingeführten Gummischlauch angedroht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Warum wird die Zwangsernährung an Häftlingen bereits zu einem Zeitpunkte begonnen, zu dem noch keinerlei Gefahr für Leib und Leben des Häftlings besteht?
2. Warum wird die Zwangsernährung mittels Gummischlauch durchgeführt, was für den Betroffenen die qualvollste Möglichkeit ist, und nicht durch Infusionen?
3. Welche Versuche werden gemacht, um die Häftlinge ohne körperliche Eingriffe wieder zum Essen zu motivieren (z.B. Vorsetzen verlockender Speisen)?
4. Ist die Vorgangsweise der Haftanstalten bezüglich der Behandlung von hungerstreikenden Häftlingen einheitlich? Wenn nein, worin bestehen die Unterschiede?
5. Ab welchem Zeitpunkt wurde Bernhard Lanz im Zusammenhang mit seinem Hungerstreik die Zwangsernährung angedroht?

fpc107/jzwangs.scm